

Deutsche Taekwondo-Union

Satzung

Entwurf vom 22. April 1981

§ 1

Name – Wesen – Sitz

1. Die Deutsche Taekwondo Union (DTU) ist eine Gemeinschaft freier Taekwondo-Vereine und Taekwondo-Schulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West.
2. Taekwondo ist die traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
3. Die DTU führt nach Eintragung in das Vereinsregister München den Namenszug "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
4. Der Verband hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck

1. Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die DTU vertritt die Interessen der Mitglieder und des Taekwondo gegenüber Staat, Gemeinden, nationalen und internationalen Verbänden zum Wohle der Taekwondo-Sportler.
3. Die DTU erstrebt die Einigkeit aller Taekwondo-Sportler in unserem Lande.
4. Die DTU bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo.
5. Die DTU bemüht sich um die Sicherung des Taekwondo-Sportverkehrs, in Form von Meisterschaften auf regionaler und Bundesebene, durch die Teilnahme bei Europa- und Weltmeisterschaften, sonstigen nationalen und internationalen Veranstaltungen, sowie durch ein geordnetes Prüfwesen und Kampfrichterwesen.

§ 3

Grundsätze

1. Die DTU wird ehrenamtlich geführt und ist selbstlos tätig.
2. Die DTU ist nach der Aufnahme durch den Deutschen Sportbund (DSB) der vom DSB anerkannte Taekwondo-Repräsentant für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin West.
3. Die DTU ist Mitglied der Europa Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF).
4. Die DTU leistet in internationaler Zusammenarbeit auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft ihren Beitrag zu freundschaftlichen Beziehungen mit anderen Völkern.
5. Die DTU enthält sich jeder politischen Tätigkeit und ist rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben der DTU werden durch § 2 (Zweck) der Satzung, sowie durch die Sportordnung (SOT) abgegrenzt und festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DTU sind die Taekwondo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West. Bis zur Gründung dieser Landesverbände gelten die Taekwondosektionen der Landesverbände des Deutschen Judo-bundes als Mitglieder.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Für

die Aufnahme genügt Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

3. Im Bereich eines Landessportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein.
4. Budoschulen werden von den Landesverbänden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Sie haben bei Teilnahme am Sportverkehr einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihre Aktiven nachzuweisen. Für Budoschulen gelten folgende Bestimmungen:
 - 4.1 Die Budoschulen erhalten keine Sportförderungsmittel.
 - 4.2 Die Budoschulen entrichten an die zuständigen Landesverbände die gleichen Beiträge wie die Vereine, entsprechend ihrer Mitgliederzahl.
 - 4.3 Delegierte der Budoschulen haben auf Versammlungen der Landesverbände Rede- und Stimmrecht, wie die Vereine.
 - 4.4 Die Mitglieder der Budoschulen können am Sportverkehr der Landesverbände und des Bundes in gleichem Maße teilnehmen, wie die Vereine.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluß.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Forderungen der DTU gegenüber dem ehemaligen Mitglied bleiben davon unberührt.
7. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand der DTU mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden.
8. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder Ansehens der DTU oder bei erheblichem, trotz Anmahnung nicht abgedecktem Beitragsrückstand kann ein Mitglied durch Beschuß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes muß an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden und ist vom Vorstand dem Rechtsausschuß zur Stellungnahme zu überweisen. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Rechtsausschuß und der entscheidenden Mitgliederversammlung zu geben. Der Rechtsausschuß kann in schwerwiegenden Fällen zusammen mit seiner Stellungnahme verfügen, daß die Rechte des Mitgliedes – mit Ausnahme der Teilnahme der Angehörigen des Mitgliedes am Sportverkehr der DTU – gegenüber der DTU ruhen, jedoch nicht länger als 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Stellungnahme. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Mitgliederversammlung notwendig. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht der Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres in welchem der Ausschluß erfolgte.
9. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf Vermögen der DTU oder auf Teile davon.
10. Bei Verstößen gegen die Satzung der DTU, Bestimmungen und Ordnungen der DTU, oder Vorstandbeschlüssen der DTU durch einen Angehörigen eines Vereines, einer Abteilung, Schule oder Einzelperson, muß auf Antrag des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes das Mitglied innerhalb von vier Wochen ein entsprechendes Verfahren beim Schiedsgericht des Landesverbandes einleiten und dem Bundesvorstand auf Anfrage über den Stand des Verfahrens oder nach Abschluß des Verfahrens über das Ergebnis unverzüglich berichten. Dem Vorstand und den Angehörigen des Mitgliedes steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses das Recht auf Berufung und Verweisung auf die nächst höhere Instanz (Rechtsausschuß der DTU) zu.

Die Entscheidung dieser Instanz ist endgültig, sofern sie nicht geltendem Recht widerspricht.

§ 6

Finanzmittel

1. Finanzmittel der DTU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Angehörigen der Mitglieder fest.
4. Die Mitglieder überweisen die eingezogenen Jahresbeiträge bis zum 15.2. des Jahres an den Schatzmeister der DTU. Mitgliedsbeiträge, die sich aus Neuanmeldungen ergeben, werden halbjährlich mit dem Schatzmeister abgerechnet. Ausscheidende Angehörige der Mitglieder erhalten keine Rückvergütungen von Jahresbeiträgen oder Teilen davon.
5. Die Landesverbände führen einen gewissen Betrag pro gemeldeten Sportler an den Schatzmeister der DTU ab. Die Höhe dieses Betrages legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die DTU erhält von den LV für jede abgenommene Kup-Prüfung von den Prüfungsgebühren einen Anteil. Die Höhe des Anteils wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Prüfungsgebühren für die Danprüfungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Nach Möglichkeit sind bei der Etatplanung angemessene Rücklagen für unvorhersehbare Maßnahmen zu bilden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beteiligung an Organisationen außerhalb der DTU

1. Den Mitgliedern der DTU und deren Angehörigen ist die Beteiligung an – die Betätigung in – und die Zusammenarbeit mit nicht der DTU angeschlossenen oder von der DTU lizenzierten Organisationen, die Taekwondo betreiben, nicht gestattet. Hieron ausgenommen sind Taekwondo betreibende Gruppen in Polizei, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz und alle Gemeinschaften, denen die DTU selbst angehört.
2. Unbeschadet dieser Bestimmung bedarf die Teilnahme von Mitgliedern und deren Angehörige an Taekwondo-Veranstaltungen außerhalb der DTU der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 8

Haftung der DTU

Die DTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Bundesveranstaltungen eingetretenen Unfällen und deren Folgen. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 9

Ehrungen

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Bundesvorstandes oder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes können Einzelpersonen durch Verleihung der DTU-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Taekwondo zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 10

Organe

Organe der DTU sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand (BV)
3. der Rechtsausschuß (das Schiedsgericht) (RA)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Wichtigstes Organ der DTU ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände,
 - b) dem Vorstand der DTU.
2. Jedes Jahr findet im ersten Kalendervierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3. Die Tagesordnung der MV enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - 3.1 Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung
 - 3.2 Feststellung der Stimmberechtigung
 - 3.3 Wahl einer Wahlkommission, falls Neuwahlen anfallen
 - 3.4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
 - 3.5 Beschußfassung über die Tagesordnung
 - 3.6 Berichte des Gesamtvorstandes
 - 3.7 Berichte der Kassenprüfer
 - 3.8 Wahlen, falls diese anfallen
 - 3.9 Festsetzung der Beiträge (falls diese geändert werden)
 - 3.10 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
 - 3.11 Satzungsänderungen
 - 3.12 Anträge, Anfragen
 - 3.13 Sonstiges
4. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes der DTU erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
5. Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes die Einberufung der MV fordern. Die MV ist dann innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§ 12

Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

1. Ebenso, wie die Verfahrensvorschriften, welche nachfolgend aufgeführt sind, hat die Geschäftsordnung (GO) ergänzend Gültigkeit.
2. Zur MV wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Wochen (außerhalb § 11/5) vorher eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Poststempel). Anträge zur Tagesordnung können bis fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Alle Anträge müssen von mindestens einem Mitglied oder einem Angehörigen des Vorstandes gestellt und unterzeichnet sein. Sämtliche Tagungsunterlagen, soweit erforderlich, müssen dann spätestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern übersandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschuß gefaßt werden. Eine Ausnahme hieron bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebar ist (Dringlichkeitsanträge) und deren Behandlung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Jeder Landesverband hat ebenso wie der Vorstand 1 Stimme. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand entfällt das Stimmrecht des Vorstandes. Werden einzelne Personen des Vorstandes gewählt, behält der Vorstand sein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechtes des Vorstandes benennt der Vorstand der MV einen Vertreter, der Angehöriger des Vorstandes sein muß.

5. Rederecht haben außer den Delegierten der Länder und dem Gesamtvorstand, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Finanzausschusses.
6. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, daß das an sich stimmberechtigte Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, daß Stundung gewährt wurde.
7. Die Delegierten der Mitglieder müssen sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben ausweisen, sofern es sich nicht um die Landesvorsitzenden selbst handelt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmenungleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer
- a) deutscher Staatsbürger ist,
(eine Ausnahme kann durch Beschuß mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gemacht werden)
 - b) anwesend ist, oder
 - c) vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat.
- Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl auch bei einer Wiederholung Stimmenungleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende des Wahlausschusses zu ziehen.
10. Der Vorstand wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden.
11. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolles anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Vorstand all den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.
12. Für Versammlungen und Sitzungen, welche in der Arbeit der DTU anfallen, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Über Versammlungen und Sitzungen der DTU sind Protokolle anzufertigen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Gegensatz zu den normalen Mitgliederversammlungen werden bei fälligen Wahlen zum Gesamtvorstand die Mitgliedsvereine der Landesverbände geladen. Bei diesen Versammlungen hat jeder Verein und jede Schule eine Stimme. Der Vorstand arbeitet als:
 - 1.1 Geschäftsführender Vorstand (GFV). Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Generalsekretär
 - d) Schatzmeister.
 - Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand hat der Präsident zwei Stimmen, die anderen Mitglieder des GFV haben je eine Stimme.
 - 1.2 Als Gesamtvorstand (GSV). Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Präsident (DTU-P)
 - b) Vizepräsident (VP)
 - c) Generalsekretär (GS)

- d) Schatzmeister (BSM)
 - e) Bundesreferent für internationale Angelegenheiten (BIA)
 - f) Bundeskampfrichter-Referent (BKR)
 - g) Bundesjugend-Referent (BJR)
 - h) Bundesdamen-Referent (BDR)
 - i) Bundespresse-Referent (BÖR)
 - j) Bundesprüfungswesen-Referent (BPR)
- 1.3 Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle vier Jahre.
 2. Der Vorstand beachtet vor allem folgende Richtlinien:
 - 2.1 Der Präsident lädt zu den MV ein und schlägt die Tagesordnung vor.
 - 2.2 Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nicht mehr als ein Amt inne haben.
 - 2.3 Der Gesamtvorstand hat das Recht auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes ein Vorstandsmitglied zu suspendieren. Die Suspendierung muß aber dem Rechtsausschuß zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
 - 2.4 Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger berufen. Dieser muß aber durch Wahl bei der nächsten MV bestätigt werden.
 - 2.5 Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und dem Vorstand und der MV verantwortlich.
 - 2.6 Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch einen internen Geschäftsvorteilungsplan geregelt.
 - 2.7 Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.
 - 2.8 Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag (mit Begründung) von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muß der Präsident schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung laden. Die Sitzung hat dann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 14

Der Präsident

Der Präsident hat die Gesamtleitung des Verbandes. Insbesondere nimmt er die in § 13 aufgeführten Aufgaben wahr. Gegenüber dem Vizepräsidenten, dem GS und den Referenten ist er weisungsberechtigt.

§ 15

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Insbesondere betreut der Vizepräsident das ABC-Kader. Dazu gehört die Führung der Kaderliste, die Vorbereitung und Organisation der Kaderlehrgänge, die Vorbereitung und Organisation aller Vorhaben der Nationalmannschaft. Daneben erledigt er alle Aufgaben, die er vom Präsidenten delegiert bzw. zugewiesen bekommt.

§ 16

Generalsekretär

Der Generalsekretär führt die Geschäfte nach Weisung des Präsidenten, den Beschlüssen des GFV, des GSV und der MV.

§ 17

Schatzmeister und Finanzausschuß

1. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten der DTU. Er sorgt für das Inventarverzeichnis und eine ordnungsgemäße Buchführung.

2. Zur Beratung des Vorstandes der DTU in finanziellen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung des Haushaltplanes steht dem Schatzmeister ein Finanzausschuß (FA, drei Personen) zur Seite. Mitglieder des FA dürfen nicht dem Vorstand der DTU angehören. Die Mitglieder des FA werden von der MV gewählt.

§ 18

Bundesreferent für internationale Angelegenheiten (BIA)

Der BIA übernimmt alle Aufgaben, die mit internationalen Maßnahmen verbunden sind. Insbesondere die Verbindung mit der ETU und der WTF.

§ 19

Bundesjugend-Referent (BJR)

Dem Bundesjugend-Referenten obliegt die sportliche und kulturelle Leitung und Betreuung der männlichen Jugend in der DTU.

§ 20

Bundesdamen-Referent (IN) (BDR)

Der Bundesdamen-Referent sorgt für einen geeigneten Sportverkehr der Damen und der weiblichen Jugend in der DTU auf Bundesebene.

§ 21

Bundeskampfrichter-Referent (BKR)

Der BKR sorgt für die Ausbildung und Fortbildung der KR und ist für die Koordinierung ihres Einsatzes verantwortlich. Näheres regelt die Sportordnung.

§ 22

Bundespresse-Referent (BÖR)

Der BÖR sorgt für die publizistische Verbreitung des Taekwondo. Insbesondere sorgt er für die Berichterstattung über Meisterschaften, Länderkämpfe, wichtige Versammlungen und Verlautbarungen des Vorstandes. Er bedient sich dazu der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

§ 23

Bundesprüfungswesen-Referent (BPR)

1. Der BPR sorgt für ein geordnetes Prüfungswesen in der DTU.
2. Dem BPR obliegen die Ausbildung und Weiterbildung der Prüfer, sowie die Vergabe der Prüferlizenzen nach der Sportordnung. Er delegiert diese Aufgaben an die Landesbeauftragten.

§ 24

Bundestrainer (BT)

1. Der Bundestrainer schult den ABC-Kader und bereitet die Nationalmannschaft auf internationale Begegnungen vor. Näheres bestimmt die Sportordnung.
2. Der BT wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 25

Kassenprüfer (KP)

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der ordentlichen MV auf 4 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

3. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Schatzmeister abzustimmen.
4. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und der nächsten MV zu unterbreiten.
5. Die Abschlußprüfung des Geschäftsjahres überträgt die DTU einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 26

Bundesrecht bricht Landesrecht

Die Mitglieder der DTU verpflichten sich zur Beachtung der Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der MV. Bei Zweifelsfällen hat das Bundesrecht vorrang vor den Landesnormen und Beschlüssen.

§ 27

Rechtsausschuß

1. Die MV wählt alle vier Jahre einen Rechtsausschuß (Schiedsgericht), der aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die drei ordentlichen Mitglieder des RA wählen unter sich einen Vorsitzenden.
2. Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 28

Ordnungen

1. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von DTU-Angelegenheiten Ordnungen erlassen.
2. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten MV vorläufig in Kraft setzen.
3. Die auf Grundlage der DTU-Satzung erlassenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die MV. Sie erfolgt durch Beschußfassung.
4. Die Sportordnung der DTU ist für alle Mitglieder in gleichem Maße gültig und bindend für den Sportverkehr auf Landes- und Bundesebene.

§ 29

Auflösung

1. Die Auflösung der DTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Die Beschußfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Dieselbe Versammlung wählt bis zu drei Mitglieder als Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der DTU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der DTU fällt das Vermögen der DTU an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30

Fachorgan

Die Veröffentlichungen der DTU erfolgen im Fachorgan.

§ 31

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der DTU gilt der Sitz der DTU als Gerichtsstand und Erfüllungsort.



**Anzeige
siehe Seite 35**